



# GEMEINDE KIRCHLINTELN

<b><u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u></b>	<b>Gemeinderechtssammlungsnummer:</b> 20.6	
<b>Friedhofssatzung</b>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<b>Erlassdatum: 11.02.2010</b> <b>4 . Änderung: 28.03.2019</b> <b>Bekanntmachung:</b> <b>Redaktionelle Zusammenstellung in der Fassung</b>
Aktenzeichen: 67/30 01		

## ***Lesefassung Stand 4. Änderung vom 28.03.2019***

### **Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchlinteln**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113) hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

#### **Übersicht**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

##### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

##### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 12 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Streitiges Nutzungsrecht
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsanlagen für Sargbestattungen
- § 18 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 entfällt
- § 21 halbanonyme und anonyme Urnenfelder

#### **V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten

#### **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 23 Herrichtung und Unterhaltung
- § 24 Grünabfälle und sonstige Abfälle
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

#### **VII. Listenführung**

- § 26 Verzeichnis

#### **VIII. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 27 Grabmale
- § 28 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung
- § 31 Grabgewölbe

#### **IX. Leichenkammern und Trauerfeiern**

- § 32 Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern
- § 33 Trauerfeiern

#### **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

Anlage 1 Übersicht über die Grabarten der gemeindeeigenen Friedhöfe

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Kirchlinteln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Armsen
- b) Friedhof Bendingbostel
- c) Friedhof Klein Heins
- d) Friedhof Groß Heins
- e) Friedhof Hohenaverbergen
- f) Friedhof Holtum (Geest)
- g) Friedhof Kreepen
- h) Friedhof Kükenmoor
- i) Friedhof Lutlum
- j) Friedhof Neddenaverbergen
- k) Friedhof Otersen
- l) Friedhof Schafwinkel
- m) Friedhof Sehlingen
- n) Friedhof Verdenermoor
- o) Leichenkammer Kirchlinteln

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Einrichtungen der Gemeinde Kirchlinteln.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Kirchlinteln ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Kirchlinteln.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem, öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Verwandten des Verstorbenen, bei Erb- und Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten, auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Soweit für einzelne Friedhöfe Zeiten für den Besuch an den Eingängen bekannt gegeben sind, gelten diese Zeiten.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. des Ortsvorstehers sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und kleinen Transportkarren sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen;

h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;

(4) Die Gemeinde bzw. der Ortsvorsteher kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist bezüglich des Errichtens und Änderns von Grabmalen eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils aktuellen Fassung die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung die Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten aus-geführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht hindern. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit und bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Danach wird

der Tag und die Uhrzeit der Beerdigung im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(2) Wird eine Bestattung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über Bestattungsfristen fest.

(5) Für den Transport von Leichen von der Friedhofskapelle zur Grabstätte haben die Angehörigen zu sorgen. Die Bestellung von Sargträgern obliegt ebenfalls den Angehörigen.

## **§ 8**

### **Särge und Urnen**

(1) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen ist nicht erlaubt.

(2) Särge müssen aus leicht verweslichem Material (z.B. Vollholz) bestehen. Metallsärge dürfen nicht verwendet werden. Stoffe wie z.B. Lacke, Öle, Wachse usw. die zur Behandlung des Holzes genutzt werden, müssen ungiftig und grundwasserneutral sein. Synthetische Stoffe und sonstige unverrottbare Materialien dürfen nicht für die Sargausstattung, Sterbewäsche etc. verwendet werden.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,90 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(4) Überurnen und Schmuckurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Überurnen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Das Ausheben und Verfüllen einer Gruft erfolgt grundsätzlich durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gruft entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Gemeinde beauftragte Firma entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 11**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen einer Grabstätte kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn mindestens zwei Grabstellen als Wahlgrabstätte bestehen bleiben.

(2) Bei Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Gemeinde kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht

## **§ 12**

### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden. Urnen können in alle Arten von Grabstätten, mit Ausnahme der Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Umbettungen werden von der Gemeinde nur in der Zeit zwischen Oktober und April und nur bei kühler Witterung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. An Grabstätten, über die die Gemeinde verfügen kann, können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Gemeinschaftsanlagen für Sargbestattungen
- d) Urnengemeinschaftsanlagen
- e) Urnengemeinschaftsanlagen für bis zu zwei Stellen
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) entfällt
- h) halbanonyme Urnenfelder
- i) anonyme Urnenfelder

(3) Grabstellen haben grundsätzlich folgende Maße:

- für Säрге ca. 1,20 m x ca. 2,50 m
- für Urnen ca. 1 m x ca. 1 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(4) Welche Arten von Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen angeboten werden, ist unter Beteiligung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers festzulegen und in einer Anlage zur Friedhofssatzung bekannt zu geben. Diese Anlage ist nicht formal Bestandteil der Friedhofssatzung.

(5) Bis zu zwei Ascheurnen können auch in unbelegten Erdwahlgrabstätten beigesetzt werden. Auf einer schon vorhandenen Erdwahlgrabstätte mit Sargbestattung des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen kann noch zusätzlich eine Ascheurne beigesetzt werden. Eine Bestattung von Mutter oder Vater mit Kind ist nach vorheriger Absprache möglich.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14**

#### **Streitiges Nutzungsrecht**



Bei etwaigen Streitigkeiten unter den Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung und Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen. Erklärungen der Gemeinde an einen Berechtigten wirken auch gegenüber den übrigen Berechtigten.

## **§ 15**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Gemeinde zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Die Gemeinde kann aber die Nutzung über die Ruhezeit hinaus dulden, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder zwei Aschen bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) An den Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen der in dieser Friedhofssatzung enthaltenen und der auf ihr beruhenden Vorschriften.

(4) Reihengrabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Nahe Angehörige erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **§ 16**

### **Erdwahlgrabstätten**

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Erdwahlgrabstätten können von den Bürgern der Gemeinde Kirchlinteln bereits zu Lebzeiten auf dem Friedhof erworben werden, solange eine Fläche in der für diese Gräber vorgesehene Abteilung zur Verfügung steht.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Verleihung der Graburkunde.

(4) entfällt

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen (dieselben Eltern) Geschwister,
- g) auf die Halbgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der Zustimmung der Gemeinde.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten, ist nicht zulässig.

(9) Erdwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt sein und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes gärtnerisch unterhalten werden.

## **§ 17**

### **Gemeinschaftsanlagen für Sargbestattungen**

(1) Gemeinschaftsanlagen für Sargbestattungen sind Erdgrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Dabei werden die Gestaltung und die Pflege grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.

(2) In Gemeinschaftsanlagen für Sargbestattungen können im Bestattungsfall bis zu zwei Stellen erworben werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Bei der 2. Beisetzung muss die zweite Grabstelle kostenpflichtig bis zum Ende der Ruhefrist verlängert werden.

(3) Die Belegung erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Es dürfen jedoch keine Aschen beigesetzt werden.

## **§ 18**

### **Urnengemeinschaftsanlagen**

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschenstätten, die von der Friedhofsverwaltung angelegt werden und zur Aufnahme von Aschen dienen. Dabei werden die Gestaltung und die Pflege grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.

(2) Die Belegung erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(3) In Urnengemeinschaftsanlagen können im Bestattungsfall bis zu zwei Stellen erworben werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Bei der 2. Beisetzung muss die zweite Grabstelle kostenpflichtig bis zum Ende der Ruhefrist verlängert werden.

## **§ 19**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend.

## **§ 20**

entfällt

## **§ 21**

### **halbanonyme und anonyme Urnenfelder**

(1) Urnenfelder sind Aschenstätten, die von der Friedhofsverwaltung als halbanonyme oder anonyme Grabstätten angelegt werden und zur Aufnahme von Aschen dienen. Dabei werden die Gestaltung und die Pflege von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Bei anonymen Urnenfeldern werden die Aschen der Reihe nach ohne Kennzeichnung beigesetzt. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung in einem anonymen Urnenfeld ist ausgeschlossen. Bei halbanonymen Anlagen wird durch die Friedhofsverwaltung zusätzlich der Name, der Vorname (bei mehreren der Rufname), das Geburts- und das Sterbedatum in Form einer Gravurplatte auf einem zentralen Stein der Anlage angebracht. Auch dabei bleibt die Lage der einzelnen Aschen anonym. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstein niedergelegt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten § (15).

## **V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gepflegt werden.
- (3) Die Verwendung von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bis 1,5 m Höhe und nur so bepflanzt werden, dass die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Grabstätten sind mit einer Grabeinfassung und einem Grabmal zu versehen. Höhere Pflanzen können geduldet werden, solange keine oder sonstige Beeinträchtigungen vorliegen. Anderenfalls sind diese Pflanzen unverzüglich zu entfernen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-/ Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Für das Abräumen der Grabstellen, insbesondere die Entsorgung des Grabmales und der Grabeinfassung sowie die Bepflanzung ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen geeigneten Dritten beauftragen.
- (5) Eventuelle Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (6) Bänke oder Stühle dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- (7) Nicht zulässig ist das Aufstellen von Blumen in Gefäßen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen (z.B. Konservendosen und dgl.).
- (8) Nach dem 01.04.2018 dürfen Erdwahlgräber und Erdreihengräber nicht mehr vollständig, zum Beispiel durch eine wasserundurchlässige Abdeckung mit Platten, Folie oder ähnlichem versiegelt werden. Mindestens 1/3 einer belegten Grabstelle muss gärtnerisch bepflanzt sein.

(9) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen von Grabstätten sind zu entfernen. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so hat die Gemeinde das Recht, sie auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen, nachdem sie hierzu vorher schriftlich unter Gewährung einer angemessenen Frist aufgefordert worden sind.

(10) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde nach Bekanntmachung die Bepflanzung oder Einfriedigung beseitigen.

(11) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(12) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## **§ 24**

### **Grünabfälle und sonstige Abfälle**

(1) Grünabfälle sind in die dafür vorgesehenen Grünabfallboxen auf dem Friedhof zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck müssen die nicht verrottbaren Werkstoffe wie Draht und Plastik von dem Grünabfall getrennt werden.

(2) Nicht verrottbare Werkstoffe, wie Plastik, Draht, Pflanzenzuchtbehälter und Plastikpaletten dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Auch Grabumrandungen und Grabsteine dürfen nicht nach Rückgabe der Grabstätte auf dem Friedhof verbleiben.

## **§ 25**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

a) die Grabstätte abräumen und einebnen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erd- und Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei Grabschmuck, der nicht den Regelungen des § 23 entspricht, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Listenführung**

### **§ 26**

#### **Verzeichnis**

- (1) Es wird ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen werden wie folgt bei der Gemeinde Kirchlinteln verwahrt:
  - a) Gesamtplan und Belegungspläne werden laufend fortgeführt und nicht vernichtet,
  - b) Grabmalentwürfe und -genehmigungen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

## **VIII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 27**

#### **Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran das religiöse Empfinden und Bewusstsein mit Grund Anstoß nehmen könnte.
- (2) Für Steinzeichen sind alle Natursteine zugelassen, die sich für den Zweck eignen. Betonwerksteine (Kunststeine dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus zerkleinertem Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammensetzung hergestellt sind).
- (3) Für Holzzeichen sind alle Naturhölzer, insbesondere Eichen-, Eschen- und Lärchenhölzer zugelassen. Die Schrift muss erhoben oder vertieft eingeschnitzt sein.
- (4) Schmiedeeisen-, Bronze- und Eisenkunstkreuze sind zugelassen, wenn sie handwerkgerecht ausgeführt sind.
- (5) Nicht gestattet sind
  - a) Terrazzo, Asbestzement und ähnliches Material,
  - b) Lackfarbanstrich auf Steingrabmälern,
  - c) Platte aus Glas, Porzellan oder ähnlichem Material,
  - d) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  - e) Buchstaben in Blech oder anderem ungeeigneten Material.
- (6) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unter oder rückwärts an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (7) Grabmale sollen bei allen Gräbern nicht höher als 1 m sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

## § 27 a

### Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den gemeindlichen Friedhöfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) in der jeweils geltenden Fassung ein-gehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Folgende Staaten erfüllen derzeit, in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, diese Voraus-setzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt, in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, voraus, dass die erklärende Stelle

a. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) in der jeweils geltenden Fassung verfügt,

b. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

c. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

d. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Es ist eine Erklärung entsprechend dem vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellten Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ abzugeben.

## **§ 28**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben der TA-Grabmal in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile erkennbar und die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.



(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und der anderen Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

## **§ 29**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

## **§ 30**

### **Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 30 Abs. 4 kann die Gemeinde die Genehmigung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Erdwahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **§ 31**

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

## **IX. Leichenkammern und Trauerfeiern**

### **§ 32**

#### **Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern**

(1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur im Einvernehmen der Gemeinde oder des Bestatters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Amtsarztes.

### **§ 33**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in den örtlichen Friedhofskapellen, am Grab oder an einer anderen im Freien auf dem Friedhof vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Ausschmückung der Kapellen für Trauerfeiern ist Angelegenheit der Angehörigen. Der Blumenschmuck ist nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen. Die Beheizung der Kapelle obliegt der Gemeinde.

(2) Die Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufbahrung von Leichen in einer Kapelle während der Trauerfeier untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 34**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 35**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 36**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung, wer einem Gebot oder Verbot dieser Friedhofssatzung nach § 4 Absatz 2; § 5 Absätze 1 und 3; § 6; § 15 Absatz 4; § 16 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9; § 22 Abs. 3, § 23 Absätze 1, 2, 6, 7, 8, 11 und 12; § 24 Absatz 2; § 28 Absätze 1 und 3; § 30 Absätze 1 und 2 sowie § 31 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 37**

### **Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Kirchlinteln, den 28.03.2019

Gemeinde Kirchlinteln

Der Bürgermeister

## Anlage 11

### Übersicht über die Grabarten auf den gemeindeeigenen Friedhöfen der Gemeinde Kirchlinteln

Friedhöfe	Erdwahlgrabstätten	Reihengrabstätten	Gemeinschaftsanlage für Sargbestattung	Urnengemeinschaftsanlage für bis zu zwei Stellen	Urnenwahlgrabstätten	Urnenrasenreihengrab	halbanonymes Urnenfeld	anonymes Urnenfeld
Armsen	X	X		X	X		X	X
Bendingbostel	X	X		X	X			
Groß-Heins	X	X		X	X			
Klein-Heins	X	X		X				
Hohen-averbergen	X	X			X		X	
Holtum-(Geest)	X	X		X	X	X	X	
Kreepen	X	X		X				
Kükenmoor	X	X		X	X			
Luttum	X	X		X	X		X	
Nedden-averbergen	X	X		X	X			
Otersen	X	X			X			
Schafwinkel	X	X	X					
Sehlingen	X	X			X			
Verdenermoor	X	X						

#### Erläuterungen:

**Erdwahlgrabstätten:** Es können besondere Wünsche an Größe (mehrstellig nebeneinander), Lage und besonders langer Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

**Urnenwahlgrabstätten:** Meist 1-4 stellig, es können besondere Wünsche an Größe (mehrstellig nebeneinander), Lage und besonders langer Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Ein Urnengrab hat die Maße 1m x 1m. Die Urnenwahlgrabstätten sind alle auf einer Teilfläche des Friedhofs angelegt worden. Die Anlage und Pflege obliegt den Nutzungsberechtigten oder dem von ihnen beauftragten Dienstleister.

**Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen:** Die Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Jede einzelne Grabstelle ist erkennbar, und wird vom Friedhofsträger mit einem Grabstein versehen und ggf. mit einem zentralen Gedenkstein versehen, an dem z.B. Blumen abgelegt werden können. Es handelt sich hier um Reihengrabstellen, d.h. es wird der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Der Erwerb kann nur im Bestattungsfall für ein bis zwei Grabstellen erfolgen. Bei der nächsten Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die 2. Grabstelle für jedes Jahr kostenpflichtig verlängert werden.

**Urnengemeinschaftsanlage:** Die Urnengemeinschaftsanlage hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Jede einzelne Grabstelle ist erkennbar, und wird vom Friedhofsträger mit einem Grabstein versehen und ggf. mit einem zentralen Gedenkstein versehen, an dem z.B. Blumen abgelegt werden können. Es handelt sich hier um Reihengrabstellen, d.h. es wird der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Der Erwerb kann nur im Bestattungsfall für ein bis zwei Grabstellen erfolgen. Bei der nächsten Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die 2. Grabstelle für jedes Jahr kostenpflichtig verlängert werden.

**halbanonymes Urnenfeld:** Das halbanonyme Urnenfeld hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Die Anlage erfolgt mit geringfügiger Bepflanzung. Verstorbene sind auf einem zentralen Denkmal benannt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

**anonymes Urnenfeld:** Das anonyme Urnenfeld hat eine einheitliche äußere Gestaltung, die vom Friedhofsträger (Gemeinde) oder von der beauftragten Firma erbracht und gepflegt wird. Die Anlage erfolgt mit zentralem Denkmal durch den Friedhofsträger. Es gibt keine Bekanntgabe der genauen Grabstelle. Blumenschmuck darf nur an dem zentralen Denkmal abgelegt werden. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.